

28.08.84

EG - In

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) des Rates zur Änderung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften in Dänemark, in der Bundesrepublik Deutschland, in Irland und im Vereinigten Königreich anwendbar sind

KOM (84) 274 endg.; EG-Dok. 8828/84

Gemäß Artikel 2 (Satz 2) des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 27. August 1984 - 14 - 680 70 - E - Be 127/84 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 26. Juli 1984 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist nicht vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

1. Im Jahr 1980 hat das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften (SAEG) in Zusammenarbeit mit den Statistischen Ämtern der Mitgliedstaaten die Berichtigungskoeffizienten überprüft, die auf die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften angewandt werden.

Diese Überprüfung, deren Ergebnisse am 1. Januar 1981 wirksam werden, steht im Einklang sowohl mit dem am 29. Juni 1976 als auch mit dem am 15. Dezember 1983 vom Rat beschlossenen Verfahren zur Angleichung der Dienstbezüge.

2. Das SAEG hat anhand mehrerer Parameter (einschließlich Miete und ohne Miete und einschließlich Baukosten) Überprüfungen vorgenommen, deren Ergebnisse in Anlage I niedergelegt sind. Die Analyse dieser Zahlen ergibt, daß die Berichtigungskoeffizienten für die Länder der dienstlichen Verwendung, in denen eine merkliche Veränderung eingetreten ist, angepaßt werden müssen. Eine Auslösungsschwelle von 2,5 % für die Anpassung wird vom SAEG im Hinblick auf die Ausschaltung geringfügiger Schwankungen für vertretbar und in Anbetracht der unvermeidlichen statistischen Mängel sowie der Nachteile des bisherigen Verfahrens für gerechtfertigt gehalten.

Tatsächlich wurde die Überprüfung im Rahmen des realen Vergleichs der Aggregate der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Mitgliedstaaten vorgenommen, ohne daß jedoch die spezifischen Kriterien des Verbrauchs der internationalen Beamten berücksichtigt worden wären. Außerdem wurden zwar die bei dem Vergleich zugrundeliegenden Preise der Artikel für die Hauptstädte ermittelt, nicht aber die Mietpreise, die für das betreffende Land insgesamt ermittelt wurden; die Mieten in den Hauptstädten hätten indes eher den Mietpreisen entsprochen, die von den internationalen Beamten tatsächlich gezahlt werden.

3. Zudem zeigt der Vergleich der anhand der verschiedenen Parameter ermittelten Zahlen in der Tabelle eine sinnvolle Korrelation zwischen den Koeffizienten "ohne Miete" und "einschließlich Baukosten", aber einen erheblichen Unterschied zu dem Koeffizienten "einschließlich Miete". Angesichts der Bedeutung des Faktors Wohnkosten innerhalb der Familienbudgets und in Anbetracht der bisherigen Praxis ist es jedoch unbedingt notwendig, daß die dem Parameter "einschließlich Miete" entsprechenden Zahlen zugrunde gelegt werden.

4. Im Falle Italiens ist die Kommission der Ansicht, daß die einzelnen Elemente nur nach einer erneuten globalen Erhebung geprüft werden könnten, da nach dem Urteil des Gerichtshofs vom 15. Dezember 1982 inzwischen ein besonderer Berichtigungskoeffizient für Varese festgesetzt wurde und folglich die für die Hauptstadt geltenden Zahlen für Varese nicht angewandt werden können.

5. Im Falle Griechenlands hält es die Kommission für zweckmäßig, mit einer Anpassung des Berichtigungskoeffizienten bis zur nächsten Überprüfung zu warten, da es schwierig ist, eine brauchbare Vergleichsbasis festzulegen.

6. Aus den oben dargelegten Gründen schlägt die Kommission vor, die Berichtigungskoeffizienten für Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, Irland und das Vereinigte Königreich mit Wirkung vom 1. Januar 1981 entsprechend der Tabelle II anzupassen und für die übrigen Länder die bisherigen Berichtigungskoeffizienten beizubehalten.

VERORDNUNG (Euratom, EGKS, EWG) Nr./84 DES RATES

Vom

zur Änderung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften in Dänemark, in der Bundesrepublik Deutschland, in Irland und im Vereinigten Königreich anwendbar sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 3647/83 (2), insbesondere auf die Artikel 63, 64, 65 und 82 des Statuts sowie auf Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 64 der Beschäftigungsbedingungen,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 15. Dezember 1981 (3) zur Änderung des Verfahrens zur Angleichung der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften hat im Jahre 1980 entsprechend dem Verfahren zur Angleichung der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften die Berichtigungskoeffizienten für alle Mitgliedstaaten überprüft.

Diese Überprüfung hat ergeben, daß zwischen den in bestimmten Ländern der dienstlichen Verwendung anwendbaren Berichtigungskoeffizienten und den seinerzeit geltenden Berichtigungskoeffizienten erhebliche Unterschiede bestehen.

Gemäß Artikel 64 des Statuts muß die Äquivalenz der Kaufkraft an den verschiedenen Dienstorten gewährleistet werden.

Deshalb ist es notwendig, die Verordnungen, mit denen die Berichtigungskoeffizienten für DÄNEMARK, die BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, IRLAND und das VEREINIGTE KÖNIGREICH ab 1. Januar 1981 festgesetzt werden, zu ändern -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

(1) ABL. Nr. L 56 vom 4.3.1968, S. 1

(2) ABL. Nr. L 361 vom 24.12.1983, S. 1

(3) ABL. Nr. L 386 vom 31.12.1981, S. 6

Artikel 1

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 1981 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten:

DÄNEMARK	123,0
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	104,1
IRLAND	84,9
VEREINIGTES KÖNIGREICH	90,9

2. Mit Wirkung vom 16. Mai 1981 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten:

DÄNEMARK	133,9
IRLAND	94,7

3. Mit Wirkung vom 1. Juli 1981 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten:

DÄNEMARK	126,2
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	104,4
IRLAND	87,7
VEREINIGTES KÖNIGREICH	103,1

4. Mit Wirkung vom 16. November 1981 gilt für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in folgendem Land dienstlich verwendet werden, folgender Berichtigungskoeffizient:

IRLAND	96,6
--------	------

5. Mit Wirkung vom 1. Januar 1982 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten:

DÄNEMARK	129,6
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	105,2
VEREINIGTES KÖNIGREICH	106,0

6. Mit Wirkung vom 16. Mai 1982 gilt für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in folgendem Land dienstlich verwendet werden, folgender Berichtigungskoeffizient:

IRLAND	101,8
--------	-------

.../...

7. Mit Wirkung vom 1. Juli 1982 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten:

DÄNEMARK	131,9
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	116,3
IRLAND	105,7
VEREINIGTES KÖNIGREICH	109,9

8. Mit Wirkung vom 1. Januar 1983 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten:

DÄNEMARK	136,0
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	116,6
IRLAND	108,7
VEREINIGTES KÖNIGREICH	109,9

9. Mit Wirkung vom 1. Juli 1983 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten, die in einem der nachstehend aufgeführten Länder dienstlich verwendet werden, folgende Berichtigungskoeffizienten:

DÄNEMARK	132,2
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	115,9
IRLAND	102,7
VEREINIGTES KÖNIGREICH	100,8

Artikel 2

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 1981 wird der gemäß Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts auf die Versorgungsbezüge anzuwendende Berichtigungskoeffizient für das Land, in dem der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz zu nehmen erklärt, wie folgt festgesetzt:

DÄNEMARK	123,0
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	104,1
IRLAND	84,9
VEREINIGTES KÖNIGREICH	90,9

.../...

2. Mit Wirkung vom 16. Mai 1981 wird der gemäß Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts auf die Versorgungsbezüge anzuwendende Berichtigungskoeffizient für das Land, in dem der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz zu nehmen erklärt, wie folgt festgesetzt:

DÄNEMARK	133,9
IRLAND	94,7

3. Mit Wirkung vom 1. Juli 1981 wird der gemäß Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts auf die Versorgungsbezüge anzuwendende Berichtigungskoeffizient für das Land, in dem der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz zu nehmen erklärt, wie folgt festgesetzt:

DÄNEMARK	126,2
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	104,4
IRLAND	87,7
VEREINIGTES KÖNIGREICH	103,1

4. Mit Wirkung vom 16. November 1981 wird der gemäß Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts auf die Versorgungsbezüge anzuwendende Berichtigungskoeffizient für das Land, in dem der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz zu nehmen erklärt, wie folgt festgesetzt:

IRLAND	96,6
--------	------

5. Mit Wirkung vom 1. Januar 1982 wird der gemäß Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts auf die Versorgungsbezüge anzuwendende Berichtigungskoeffizient für das Land, in dem der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz zu nehmen erklärt, wie folgt festgesetzt:

DÄNEMARK	129,6
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	105,2
VEREINIGTES KÖNIGREICH	106,0

6. Mit Wirkung vom 16. Mai 1982 wird der gemäß Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts auf die Versorgungsbezüge anzuwendende Berichtigungskoeffizient für das Land, in dem der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz zu nehmen erklärt, wie folgt festgesetzt:

IRLAND	101,8
--------	-------

7. Mit Wirkung vom 1. Juli 1982 wird der gemäß Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts auf die Versorgungsbezüge anzuwendende Berichtigungskoeffizient für das Land, in dem der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz zu nehmen erklärt, wie folgt festgesetzt:

.../...

DÄNEMARK	131,9
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	116,3
IRLAND	105,7
VEREINIGTES KÖNIGREICH	109,9

8. Mit Wirkung vom 1. Januar 1983 wird der gemäß Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts auf die Versorgungsbezüge anzuwendende Berichtigungskoeffizient für das Land, in dem der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz zu nehmen erklärt, wie folgt festgesetzt:

DÄNEMARK	136,0
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	116,6
IRLAND	108,7
VEREINIGTES KÖNIGREICH	109,9

9. Mit Wirkung vom 1. Juli 1983 wird der gemäß Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Statuts auf die Versorgungsbezüge anzuwendende Berichtigungskoeffizient für das Land, in dem der Versorgungsberechtigte seinen Wohnsitz zu nehmen erklärt, wie folgt festgesetzt:

DÄNEMARK	132,2
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	115,9
IRLAND	102,7
VEREINIGTES KÖNIGREICH	100,8

Artikel 3

Die in den Verordnungen (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 1974/81 (1), (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 372/82 (2), (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1625/82 (3), (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 440/83 (4), (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2022/83 (5) und (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 3647/83 (6) festgesetzten Berichtigungskoeffizienten für die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, die in DÄNEMARK, in der BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, in IRLAND und im VEREINIGTEN KÖNIGREICH dienstlich verwendet werden, werden aufgehoben.

(1) ABL. Nr. L 193 vom 16.7.1981, S. 1
(2) ABL. Nr. L 47 vom 19.2.1982, S. 13
(3) ABL. Nr. L 181 vom 25.6.1982, S. 1
(4) ABL. Nr. L 53 vom 26.3.1983, S. 1
(5) ABL. Nr. L 199 vom 22.7.1983, S. 1
(6) ABL. Nr. L 361 vom 24.12.1983, S. 1

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

Überprüfung der Berichtungskoeffizienten
auf der Grundlage der fünfjährigen Preiserhebung 1980
(Brüssel = 100)

	Berichtungs- koeffizienten am 1.1.1981	Berichtungskoeffizienten nach der Preiserhebung			Unterschiede		
		einschließ- lich Miete	ohne Miete	einschließlich Baukosten	einschließ- lich Miete	ohne Miete	einschließlich Baukosten
Dänemark	104,92	118,74	120,20	117,74	113,2	114,6	112,2
Deutschland	95,75	100,42	100,91	102,83	104,9	105,4	107,4
Frankreich	98,46	99,41	104,13	101,62	101,0	105,8	103,2
Irland	74,42	81,92	87,16	84,79	110,1	117,1	113,9
Italien	79,54	73,34	80,10	78,94	92,2	100,7	99,3
Niederlande	94,98	93,64	100,16	102,30	98,6	105,5	107,7
Vereinigtes Königreich	85,23	87,75	96,86	97,35	103,0	113,6	114,2
Griechenland	80,31	77,65	78,05	76,17	96,7	97,2	94,4

TABELLE I

TABELLE II

BERICHTIGUNG DER BERICHTIGUNGSKOEFFIZIENTEN FÜR
DÄNEMARK, DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND,
IRLAND UND DAS VEREINIGTE KÖNIGREICH
AB 1. JANUAR 1981

VERORDNUNGEN	WIRKSAM AB	FRÜHERE BERICHTIGUNGSKOEFFIZIENTEN			
		DÄNEMARK	DEUTSCHLAND	IRLAND	VEREINIGTES KÖNIGREICH
1974/81	1.1.81	108,7	99,2	77,1	88,3
372/82	16.5.81	118,3	-	86,0	-
372/82	1.7.81	111,5	99,5	79,7	100,1
1625/82	16.11.81	-	-	87,7	-
1625/82	1.1.82	114,5	100,3	-	102,9
440/83	16.5.82	-	-	92,5	-
440/83	1.7.82	116,5	110,9	96,0	106,7
2022/83	1.1.83	120,1	111,2	98,7	106,7
3647/83	1.7.83	116,8	110,5	93,3	97,9
Berichtigungen		113,2	104,9	110,1	103,0
		NEUE BERICHTIGUNGSKOEFFIZIENTEN			
		DÄNEMARK	DEUTSCHLAND	IRLAND	VEREINIGTES KÖNIGREICH
	1.1.81	123,0	104,1	84,9	90,9
	16.5.81	133,9	-	94,7	-
	1.7.81	126,2	104,4	87,7	103,1
	16.11.81	-	-	96,6	-
	1.1.82	129,6	105,2	-	106,0
	16.5.82	-	-	101,8	-
	1.7.82	131,9	116,3	105,7	109,9
	1.1.83	136,0	116,6	108,7	109,9
	1.7.83	132,2	115,9	102,7	100,8

Die neuen Berichtigungskoeffizienten ergeben sich durch Multiplikation der früheren Berichtigungskoeffizienten mit der entsprechenden Berichtigung.

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag einer Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) des Rates zur Änderung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften in Dänemark, in der Bundesrepublik Deutschland, in Irland und im Vereinigten Königreich anwendbar sind

KOM(84) 274 endg.; EG-Dok. 8828/84

Der Bundesrat hat in seiner 543. Sitzung am 16. November 1984 zu dem Verordnungsvorschlag wie folgt Stellung genommen:

Die Bundesregierung wird gebeten, den Verordnungsvorschlag abzulehnen.

Der von der Kommission vorgelegte Verordnungsvorschlag zeigt wiederum deutlich, daß das geltende Verfahren zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge der EG-Bediensteten äußerst aufwendig, kompliziert und schwer durchschaubar ist. Der Bundesrat bekräftigt daher die wiederholt von ihm vertretene Auffassung, daß das Anpassungsverfahren dringend einer Reform bedarf. Die Automatik der Besoldungsanpassung im EG-Bereich, die ausschließlich an Indexzahlen gebunden ist und dem Rat keinen Entscheidungsspielraum bei der Festsetzung der Dienstbezüge beläßt, ist nicht mehr vertretbar, weil durch die automatische Anpassung das hohe Besoldungsgefälle zwischen dem EG-Bereich und der Besoldung der Beamten im nationalen Bereich weiter festgeschrieben wird. Im übrigen wird hierzu verwiesen auf den Beschluß des Bundesrates vom 13. Juli 1984 - Drucksache 259/84 (Beschluß) -.